

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Herr Steinheuer

29.01.2021

## Vorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 11.02.2021

### **Ausweisung des Naturschutzgebietes „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg“ in der Stadt Königswinter**

#### Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Basaltsteinbruch Hühnerberg“ (Königswinter) wurde mit Verordnung vom 12.07.2004, das NSG „Basaltsteinbruch Eudenberg“ (Königswinter und Hennef) mit Verordnung vom 03.11.2003 ausgewiesen. Da beide Verordnungen nach 20-jähriger Laufzeit in 2023 bzw. 2024 auslaufen, müssen beide Naturschutzgebiete neu unter Schutz gestellt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat in dem vorgelegten Verordnungsentwurf den im Stadtgebiet von Königswinter gelegenen südlichen Teilbereich des NSG „Basaltsteinbruch Eudenberg“ mit dem NSG „Basaltsteinbruch Hühnerberg“ zusammengefasst. Der auf Hennefer Stadtgebiet gelegene nördliche Teil der NSG-Verordnung „Basaltsteinbruch Eudenberg“ ist durch die Festsetzung als NSG (2.1-24) im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche“ des Rhein-Sieg-Kreises bereits am 10.05.2008 ersetzt worden.

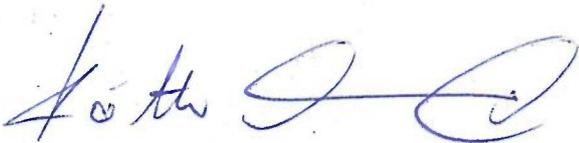
Die Bezirksregierung Köln hat den Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Anhang findet sich der Verordnungsentwurf (Text und Karte). Die dargestellte Abgrenzung entspricht weitgehend den bisherigen Verordnungen. Südlich des Basaltsteinbruches „Eudenberg“ (Flurbereich „Ennert“) sind einige Flurstücke als Pufferstreifen zum FFH-Gebiet neu einbezogen worden. Darüber hinaus sind Anpassungen an die tatsächlichen Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenzen vorgenommen worden. Das Gesamt-NSG ist geringfügig größer als die beiden bisherigen Verordnungsbereiche.

**Anlagen:**

- Ordnungsbehördliche Verordnung (Entwurf) der Bezirksregierung (Seite 1-18)
- Karte zur Ordnungsbehördliche Verordnung (1 Seite DIN A3, farbig)

**Der Verordnungsentwurf für das NSG „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg“ wird dem Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 11.02.2021 zur Kenntnis und ggf. Beratung vorgelegt. Das Beratungsergebnis wird der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, mitgeteilt.**



Rainer Kötterheinrich  
Leiter Amt für Umwelt- und Naturschutz

Anhang 1  
zu TOP 7

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das**  
**Naturschutzgebiet**  
**"Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg"**

**Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis**  
**vom**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) in den jeweils geltenden Fassungen verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in zwei Flächen aufgeteilt. Im Westgebiet befindet sich der im Abbau befindliche Basaltsteinbruch Hühnerberg mit vegetationslosen, temporären Klein- und Kleinstgewässern, unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden sowie dem umgebendem Waldmeister-

Buchenwald. Zum Gebiet gehört auch die ehemalige Tongrube Eudenbach mit bewaldeten Bereichen. Im Ostgebiet befindet sich ein ehemaliger Basaltsteinbruch mit Steinbruchsee und diesen umgebenden Laubmischwald.

- (3) Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5309-304 Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenbach (FFH – Gebietsmeldung, Stand 16. März 2001), nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S.7) ein.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg".

## § 2

### Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 159 ha und umfasst in der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Fluren 4 und 5 und in der Gemarkung Oberhau die Fluren 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 13. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:6000 (Amtliche Basiskarte) durch eine flächendeckende dunkelgrüne Schattierung dargestellt. Das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als vegetationskundlich wertvoll deklarierte Grünland ist mit einer blauen Kreuzschraffur gekennzeichnet. Das Naturschutzgebiet NSG 2.1-24 Eudenberg des Landschaftsplans (LP) Nr. 9 ist nachrichtlich in hellgrüner Schattierung in der Karte dargestellt. Ebenso sind die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem ‚Natura 2000‘ gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde,
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehörde
- während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des folgenden natürlichen Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Waldmeister-Buchenwald - 9130\*,  
Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiese – 6510\*,

(\* nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben);

- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften folgender, wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193)\*,  
Kammolch (*Triturus cristatus* - 1166)\*;

- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- des Basaltsteinbruchs und der aufgelassenen Tongrube als wichtiger

- Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- des Steinbruchsees,
  - der vielen dauerhaften und temporären, sehr unterschiedlich ausgeprägten und besonnten Gewässer als Lebensraum für Amphibien,
  - der sonnenexponierten Steilböschungen sowie von Blockschutthalden als Lebensraum von Reptilien und Amphibien,
  - der strukturreichen, ehemaligen Tongrube mit einem Mosaik unterschiedlichster Biotope, wie verschiedenartiger Gewässer, vegetationsarmer Bereiche mit Rohböden, Heide-, Saum- und Ruderalbestände, Gebüsche, Sukzessionswälder und Quellen, auf einem morphologisch sehr abwechslungsreichen Gelände,
  - der Streuobstbestände mit den teilweise alt- und totholzreichen, hochstämmigen Obstbäumen,
  - von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte sowie Lebensraum für Greifvögel, Höhlenbrüter und Wirbellose,
  - der artenreichen, teilweise durch natürliche Sukzession entstandenen Laubwälder, hierbei insbesondere des Stechpalmen-Buchenwaldes, der verschiedenen Eichen-Hainbuchenwälder und der Sukzessionswälder, wie dem Birken-Espen-Salweiden-Wald, die auf den Hangflächen des Hühnerberges wachsen, durch einen sehr großen Strukturreichtum geprägt sind und in einem engen Verbund mit weiteren Biotopen, wie Blockhalden, kleineren Gewässern, Tot- und Altholzbeständen und Quellen stehen,
  - der natürlichen und strukturreichen Waldgesellschaften um den Steinbruchsee, wie der Birken-Buchenwald und der alt- und totholzreiche ehemalige Buchenniederwald,
  - der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z.B. vegetationslosen Schutthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereiche,
  - der Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Amphibien (u.a. Teichmolch, Geburtshelferkröte), Reptilien (u.a. Blindschleiche), Vögeln (u.a. Rotmilan) und Insekten (u.a. Blauer Eichen-Zipfelfalter) und in ihrer Funktion als Bestandteile eines großflächigen

## Biotopverbundes;

- d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung
- der Basalt- und der Tongrube sowie
  - des ehemaligen Steinbruches- einem wertvollen geologischen Aufschluss, der zu den Ausläufern des miozänen Vulkanismus im nördlichen Mittelrheingebiet gehört;
- e) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- der das Landschaftsbild prägenden Laubwälder im Hangbereich des Hühnerberges und um den Steinbruchsee sowie der Streuobstbestände mit angrenzendem Grünland,
  - des Vorkommens einer großen Biotopvielfalt mit einem hohen Strukturreichtum und in einer engen räumlichen Verzahnung der Biotope untereinander,
  - des Vorkommens von jahrzehntelang ungenutzter Spontanvegetation in einer ansonsten durch menschliche Nutzung stark überprägten Landschaft,
  - des Vorkommens von zahlreichen seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
  - des Vorkommens typischer Waldgesellschaften im Hangbereich des Hühnerberges, insbesondere des Stechpalmen-Buchenwaldes.

## § 4

### Umsetzung der Schutzziele

- (1) Die Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Amphibien und Reptilien sowie der natürlichen Waldgesellschaften, wie z.B. des Waldmeister-Buchenwaldes, soll auf Grundlage eines Maßnahmenkonzepts erfolgen.
- (2) Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensräume für Amphibien

und Reptilien soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere von ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen, (temporären) Klein- und Kleinstgewässern in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, sowie die Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung,
- Erhaltung und Entwicklung terrestrischer Lebensräume, insbesondere die Erhaltung von Stubben und grobstückigen Abraumhalden sowie angrenzender Laub- und Laubmischwälder und Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommer- und Winterquartier, insbesondere für Amphibien und Reptilien,
- Vermeidung von starken Strukturveränderungen im Gesamthabitat (z.B. Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- Erhaltung und Entwicklung von für wandernde Tierarten wichtigen Strukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern, wie Waldsäume und andere bandförmige Biotypen (Raine, Gräben, Hecken);

(3) Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Waldgesellschaften soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha), insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- die Förderung der bodensauren Laubwälder;

- (4) Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiese soll vorrangig umgesetzt werden durch:
- eine zweischürige, ggf. auch einschürige Mahd bei Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste (nach Kulturlandschaftsprogramm); zur Sicherstellung der Artenvielfalt erfolgt eine Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung
  - Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung und ggf. einer Mahdgutübertragung,
  - Aushagerung aufgedüngter Flächen.

## § 5

### Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen sind:
    - ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

- mit der zuständigen Forst- und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Holzlagerplätze,
- das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
- ortsübliche Tränkeeinrichtungen in Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung;
- ortsübliche Weidezäune für Nutztiere,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

die Änderung von technischen Anlagen im Steinbruchbetrieb zur weiteren Reduzierung betriebsbedingter Immissionen (z.B. von Lärm und Staub), die innerhalb des vorhandenen Anlagenbestandes ohne neue Befestigungen oder Versiegelungen von Grundflächen vorgenommen werden;

2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

ausgenommen sind:

gesetzlich vorgeschriebene Schilder;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

3. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder

- sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
  7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen, ausgenommen sind:  
Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
  8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
  9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
  10. Geländefahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereitzustellen;
  11. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
  12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
  13. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
  14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
  15. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
  16. Wasserfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände einzusetzen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
  17. im Steinbruchsee zu angeln;

18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
19. Mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Drohnenflüge insbesondere für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
20. Quellen und Quellsümpfe oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
21. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;
22. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
23. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern, aufzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
24. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) und Düngemittel (einschließlich Festmist, Gülle und Klärschlamm) anzuwenden,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z.B. Ackerkratzdistel und Stumpfbläättrigem Ampfer;
25. Düngemittel zu lagern oder Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14

Tage zu lagern;

26. Böden zu verfestigen oder zu versiegeln außer zur Habitatherstellung sowie Böden zu verunreinigen;
27. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z.B. Wegraine, Uferbereiche) umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen;
28. Waldränder, Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere Obstbäume zu fällen, zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
29. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
30. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
31. wildlebende Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, dazu zählen auch fischereiliche Besitzmaßnahmen, ausgenommen ist:
- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
32. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,
- Ausnahmen können zugelassen werden für:
- die Entnahme in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

33. Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
34. Horst, Höhlen- und Spaltenbäume zu fällen;
35. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;
36. Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln;
37. Laubbäume in der Zeit vom Laubaustrieb, spätestens aber vom 01. März bis zum 1. Oktober einzuschlagen;
38. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
39. Erstaufforstungen oder Umwandlung von Wald vorzunehmen;
40. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen,  
ausgenommen ist:
- die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
  - die Entnahme im Rahmen von Schädlingsbefall
41. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:
- den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsbefall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
42. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen

Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

43. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirtungen in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen auszulegen;

44. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,

ausgenommen sind:

offene Ansitzleitern außerhalb von Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie von FFH-Lebensräumen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

geschlossene Kanzeln.

- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 und § 6 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

## § 6

### Ergänzende grünlandbezogene Verbote

In den als vegetationskundlich wertvolles Grünland gekennzeichneten Flächen ist es - über § 5 hinaus – insbesondere verboten:

1. Pflegeumbrüche durchzuführen;
2. die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
3. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen,  
ausgenommen hiervon ist:  
stark hängiges Gelände;
4. Nachsaaten - hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut - vorzunehmen;  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
angeordnete oder genehmigte Maßnahmen;
5. Pflanzenschutzmittel auszubringen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die punktuelle Beseitigung von invasiven gebietsfremden oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z.B. Ackerkratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer;
6. die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli,  
ausgenommen ist:  
die Beweidung;

## § 7

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der § 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## § 8

## Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 und 6 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 20, 22, 25, 27 und 33 sowie die Verbote des § 6;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 20, 22 und 32 - 42;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 31, 43 und 44;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 17, 21 und 31;
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, vor allem des Gesteinsabbaus im Steinbruch Hühnerberg;
6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde

nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

8. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
9. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. die mit der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Betreiber einvernehmlich abgestimmte Umsetzung der Rekultivierungsplanung;
11. das jährlich stattfindende Brauchtumsfest des Männergesangsvereins Quirrenbach in bisheriger Art und bisherigem Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## § 9

### Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG NRW kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 und 6 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Basaltsteinbruch Hühnerberg", Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis vom 17.06.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28 vom 12.07.2004) wird aufgehoben.
- (4) Die noch geltenden Teile der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Basaltsteinbruch Eudenberg", Stadt Königswinter und Hennef, Rhein-Sieg-Kreis vom 03.11.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 17.01.2003) wird aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG**  
**i.V. mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden  
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln**

**- Höhere Naturschutzbehörde-**

**- 51.1-1.1-SU/Basaltstein-Hühner-Euden**

Köln, den

---

(Walsken)  
(Regierungspräsidentin)

